

RS OGH 2008/6/26 2Ob158/07k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

ABGB §1323 B

ABGB §1323 C1

Rechtssatz

Unterschreiten die fiktiven Reparaturkosten die objektive Wertminderung, so steht dem Geschädigten grundsätzlich der Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten zu. Ein „Wahlrecht“ des Geschädigten, statt der fiktiven Reparaturkosten die (höhere) objektive Wertminderung zu begehren, scheitert schon am Vorrang der Naturalrestitution (bzw des Geldersatzes hierfür), auf die sich - wegen der Schadensminderungspflicht des Geschädigten - auch der Schädiger berufen kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 158/07k
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 158/07k
Veröff: SZ 2008/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123961

Im RIS seit

26.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at